

Bezirksjugendausschuss Nord 2

**Informationen zum
Einsatz von U19-Spielern in Seniorenmannschaften
(Auszug der Jugendspielordnung des BLV-NRW)**

§ 10 Starterlaubnis für Seniorenmannschaften

1. Der Verein muss **mit mindestens einer Jugend-, Schüler- oder Minimannschaft an den Verbandsspielen des BLV-NRW teilnehmen. Dies gilt nicht für das 2. Jahr der Altersklasse U19.** Spielgemeinschaft i.S.v. § 24 Ziff. 3 und Anlage 4 SpO sind keine Mannschaften im Sinne des Satz 1.
Wird die für eine Starterlaubnis notwendige Jugend-, Schüler-, oder Minimannschaft zurückgezogen, erlischt die Startberechtigung der Jugendlichen dieses Vereins für Seniorenmannschaften am Kalendertag dieses Rückzugs.

§ 12 Starterlaubnis der Altersklasse U19 für Seniorenmannschaften

- 1.1. **U19-Spieler erhalten automatisch eine Seniorenstarterlaubnis ohne Antrag.** Sie müssen jedoch für die gesamte Saison eine schriftliche Erklärung abgeben, dass sie nur in Seniorenmannschaften spielen wollen (**U19-Erklärung**).
Diese schriftlichen Erklärungen sind von den Vereinen der Jugendlichen zum Termin der Abgabe der Hinrunden-Vereinsranglisten der Jugend an die im Meldeformular genannte Stelle einzureichen. In den Seniorenranglisten für die Hin- und Rückrunde sind diese Jugendlichen gemäß Anlage 1 SpO kenntlich zu machen. Gleichzeitig dürfen diese Jugendlichen nicht in den Jugendranglisten ihres Vereins geführt werden.
- 1.2. Nach dieser Frist eingereichte U19-Erklärungen werden anerkannt, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
 - a. Ein Spieler hat zum Abgabetermin der Hinrundenrangliste noch keine Spielberechtigung für den Verein. Nach Erteilung einer neuen Spielberechtigung wird dem BJW die U19-Erklärung innerhalb von 7 Tagen nach Ausstellung der Spielberechtigung zugeleitet. Es fallen keine zusätzlichen Gebühren an.
 - b. Ein Spieler hatte zum Abgabetermin der Hinrundenrangliste noch keine Spielberechtigung für den Verein. Nach Erteilung einer neuen Spielberechtigung wird dem BJW die U19-Erklärung später als 7 Tage nach Ausstellung der Spielberechtigung zugeleitet. Es wird pro Spieler eine Bearbeitungsgebühr von EUR 30,- erhoben.
 - c. Ein Spieler hatte zum Abgabetermin der Hinrundenrangliste bereits eine Spielberechtigung für den Verein und er stand in der aktuellen Saison nicht auf der Jugend-Vereinsrangliste. Die fristgemäße Abgabe der U19-Erklärung wurde, aus welchen Gründen auch immer, nicht veranlasst. Es wird pro Spieler eine Bearbeitungsgebühr von EUR 30,- erhoben.
- 1.3. Durch die Erteilung einer Starterlaubnis für Seniorenmannschaften verliert der Jugendliche aber nicht das Recht, bei Einzelwettbewerben in den Jugendaltersstufen zu spielen.